

der LPG gelegen, zurück. Die LPG ist nicht verpflichtet, dem Mitglied das eingebrachte tote und lebende Inventar zurückzugeben. Sie ist berechtigt, das Inventar nach dem geringen Taxwert in bar auszuzahlen. Saatgut und Futter bis zur neuen Ernte stehen dem ausgetretenen Mitglied ebenfalls nicht zur Verfügung. Ferner wird es anteilmäßig mit den kurzfristigen Krediten belastet, die größtenteils für die Stützung der Löhne (AEH) aufgenommen wurden.

## DOKUMENT 327

Pinnow, den 10. 4. 54

Der ehemalige Genossenschaftsbauer Siegfried Stolzmann und dessen Frau Wally Stolzmann haben im Jahre 1953 folgende Arbeitseinheiten (AEH) geleistet:

Stolzmann Siegfried	222,47 AEH
Stolzmann Wally	127,62 „
	<u>350,09 AEH</u>

Im Produktionsplan 1953 waren pro AEH 7,50 DM eingeplant. Dieses ergibt die Summe von 2 625,68 DM. Sie haben als Vorschuß erhalten 2 067,— DM (70 % der AEH).

So daß sie noch 558,68 DM bekommen müßten.

Auf Grund unseres Jahresabschlusses ergab sich der Wert einer AEH von 1,62 DM, so daß Stolzmann nach seinen geleisteten AEH erhält:

350,09 AEH × 1,62 DM =	567,14 DM
Für Bodenanteil erhält Stolzmann	74,37 DM
	<u>641,51 DM</u>

Da der Koll. Stolzmann schon im Laufe des Jahres 1953 2 067,— DM als Vorschuß erhalten hat, auf Grund dessen, daß wir nur mit 1,62 DM pro AEH abgeschlossen haben, muß Koll. Stolzmann noch 1 425,49 DM zurückzahlen.

Produktionsgemeinschaft  
„Freunde der Sowjetunion“  
Pinnow.

gez. Unterschrift

\*

Mit *welch rigorosen Maßnahmen Forderungen gegen ehemalige Produktionsgenossen eingetrieben oder wenigstens sichergestellt werden, zeigt folgender Arrestbefehl.*

## DOKUMENT 328

### Arrestbefehl

Geschäftsnummer:  
3 G/V. 105/55

In Sachen der LPG „Walter Ulbricht“  
aus Falkenberg/Elster

Gläubigerin,

— Prozeßbevollmächtigter: ./.

1. die Landarbeiterin Elfriede Klose,
2. den Landarbeiter Wilhelm Klose,
3. die Landarbeiterin Herta Klose,  
zu 1) u. 2) wohnhaft in Falkenberg/E., Ortsteil Kiebitz  
zu 3) wohnhaft in Reinsdorf Nr. 32, Kreis Greiz,

Schuldner

Die Gläubigerin hat geltend gemacht, daß ihr gegen die Schuldner

anteilig zurückzuzahlender Kredit und

für zuviel gezahlte Arbeitseinheiten ein Anspruch auf

gegen den Schuldner zu 1) . . . . 4 130,— DM

gegen den Schuldner zu 2) . . . . 4 250,12 DM

gegen die Schuldnerin zu 3) . . . . 4 230,— DM

zustehe, und daß die Vollstreckung wegen desselben gefährdet sei, weil die Antragsgegner Gegenstände höchstwahrscheinlich veräußern wollen und bereits diese zum Verkauf an Dritte angeboten haben.

Die Antragstellerin

hat diese Behauptung glaubhaft gemacht durch Antrag und eidesstattliche Versicherung vom 19. Juni 1955.

Wegen der bezeichneten Ansprüche

wird daher der dingliche Arrest auf Höhe

gegen die Schuldnerin zu 1) . . . . 4 130,— DM

gegen den Schuldner zu 2) . . . . 4 250,12 DM

gegen die Schuldnerin zu 3) . . . . 4 230,— DM

angeordnet.

Durch Hinterlegung von 12 610 DM 12 Dpf (in Buchstaben: Zwölftausendsechshundertzehn 12/100 D-Mark — D-Pfennig)

wird die Vollziehung dieses Arrestes gehemmt und die Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt.

Herzberg/Elster, den 20. Juni 1955

Das Kreisgericht

gez. Junge

Richter am Kreisgericht